



Verhaltenskodex

der Seelsorger und Seelsorgerinnen
der Diözese Sitten

Ein präventiver Ansatz, um allen Formen
von Missbrauch entgegenzuwirken.

Februar 2025

Einleitungsschreiben des Bischofs

Präventionskommission

Der Begriff Prävention beinhaltet an sich schon einen aufmerksamen Blick auf das, was kommen oder geschehen wird. Er behauptet nicht, dass die Zukunft bereits feststeht und gesichert ist. Prävention ist keine mehr oder weniger fundierte Vorhersage einer nunmehr sicheren Zukunft; noch weniger bedeutet sie, die Zukunft in die Hand zu nehmen oder ihren Verlauf zu kontrollieren. Der Kontext des Missbrauchs hat zu einer Reihe von fortlaufenden Erkenntnissen geführt.

Was die Vergangenheit betrifft, so mussten die Augen für den tatsächlich existierenden Missbrauch geöffnet werden; dann für die Kultur, die ihn ermöglicht und begünstigt hat. Es musste das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Opfer im Mittelpunkt jeder Reaktion stehen müssen; ihr Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung soll anerkannt werden. Es wurden Baustellen eröffnet, die noch immer aktiv sind und alle möglichen Schichten zum Vorschein bringen, welche die Historiker aufdecken.

Was die Gegenwart betrifft, so gibt es die Opfer. Sie sind da mit ihrer schweren Geschichte. Es geht darum, ihnen das Erzählen zu erleichtern. Aber natürlich nicht nur das! Zahlreiche Anlaufstellen wurden eingerichtet, um diesen ersten Schritt zu gewährleisten, der eine mögliche Wiederaufbauarbeit ermöglicht. Anschliessend kommen andere Instanzen wie Entschädigungskommissionen oder Begleitstrukturen den Opfern zu Hilfe. Es geht darum, ihnen eine Gegenwart, ein Heute zu ermöglichen.

Die Prävention zielt auf die Zukunft und die gemeinsame Entschlossenheit, dass sich so etwas nie wiederholt. Die Präventionskommission ist das Ergebnis einer der Verpflichtungen,

die die Schweizerische Kirche nach dem Bericht über das Pilotprojekt der Universität Zürich und der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte eingegangen ist. Die Mitglieder dieser Kommission sind ehrenamtlich tätige Personen, die verschiedene Berufsgruppen vertreten und in ihrer Arbeit unabhängig von der Kirche sind.

Die Missbrauchskrise, wie man sie gemeinhin nennt, hat vor allem sexuellen Missbrauch in den Vordergrund gerückt. Es ist jedoch erwiesen, dass sexuellem Missbrauch sehr oft andere Formen des Missbrauchs, insbesondere Machtmissbrauch, vorausgehen. Die Prävention zielt darauf ab, jede Form von Missbrauch im Keim zu ersticken. Und die hier eingerichtete Kommission befasst sich genau mit anderen Formen des Missbrauchs als dem sexuellen. Sie ist eine Kommission zur Prävention von spirituellem Missbrauch und Machtmissbrauch im kirchlichen Kontext. Ich kann allen, die an der Einrichtung dieser Kommission mitgewirkt haben und denjenigen, aus welchen sie nun besteht, nur danken. Zunächst einmal muss eine solche Kommission ins Leben gerufen werden, dann muss sie bekannt werden und durch ihre erwartete Tätigkeit Früchte tragen – das ist die grosse Hoffnung, die uns das Jahr 2025 als Pilger auf den Weg schickt.

Sitten, Februar 2025

A handwritten signature in dark ink. It begins with a small cross symbol, followed by the name 'Jean-Marie Lovey' in a cursive script, and ends with the letters 'crb' in a simpler, more upright font.

+Jean-Marie Lovey crb, Bischof von Sitten

1. ALLGEMEINES

Der vorliegende Verhaltenskodex, der von der Präventionskommission der Diözese Sitten ausgearbeitet wurde, ist eine konkrete Anwendung der Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Charta gegen sexuellen Missbrauch der Diözese Sitten. Er ist Teil eines präventiven Ansatzes, der alle Personen im kirchlichen Kontext vor jeglicher Form von Missbrauch schützen soll, sei es Machtmissbrauch, spiritueller Missbrauch, sexueller Missbrauch oder andere Formen.

1.1. Ziele des Verhaltenskodex

Dieser Kodex verfolgt die folgenden Ziele:

- Eine echte Kultur der Prävention zu fördern, die es allen seelsorgerisch Tätigen der Diözese Sitten ermöglicht, ein sicheres Umfeld zu schaffen und zu finden, in dem sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- Schutz der Persönlichkeit sowie der physischen, psychischen und spirituellen Integrität aller Personen, die mit der Seelsorge in Verbindung stehen, einschliesslich der Seelsorgenden selbst in ihren Interaktionen.
- Eine bewusste und verantwortungsvolle Haltung gewährleisten, um den verschiedenen Formen von Missbrauch vorzubeugen.
- Präzise und konkrete Differenzierung zwischen erwartetem und verbotenen Verhalten in Übereinstimmung mit ethischen Werten und geltenden Gesetzen.

1.2. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für alle Seelsorger/-innen, die beruflich der Autorität der Diözese Sitten unterstellt sind: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien. Die Seelsorger/-innen achten darauf alle Mitarbeitenden im gleichen Geist auszubilden, insbesondere bei Einsätzen, für die sie verantwortlich sind (zum Beispiel im Rahmen von Lagern, Chören, Katechese, Sakramentenvorbereitung und Pilgerfahrten).

1.3. Grundlegende Werte

Die zu achtenden Grundwerte sind Würde, Integrität, Intimität, Vertraulichkeit, Autonomie, Selbstbestimmung, Loyalität und Sicherheit.

1.4. Indikatoren für die Beurteilung

Seelsorger/-innen sollten sich regelmässig fragen:

- Würden sie das Gleiche tun, wenn Familienmitglieder oder Freunde des Minderjährigen oder der schutzbedürftigen Person anwesend wären?
- Würden sie sich wohlfühlen, wenn ihre Kollegen, Vorgesetzten über alle Aspekte ihrer Beziehung zu Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen, mit denen sie in Kontakt kommen, Bescheid wüssten?

2. ERWARTETES UND VERBOTENES VERHALTEN

Jeder muss Eigenverantwortung und Wachsamkeit zeigen, indem er die Angemessenheit seiner Haltung gegenüber jeder Person abwägt und folgende Punkte beachtet:

2.1. WÜRDE	
Erwartete Verhaltensweisen	Verbotene Verhaltensweisen
Rücksichtnahme, Respekt, Wohlwollen, Zuhören und Offenheit gegenüber jeder Person.	Spott, Erniedrigung, Verunglimpfung, Vorurteile oder üble Nachrede, Beschämung und Einschüchterung.
Alle Personen gleich behandeln, ungeachtet des Alters, der Herkunft, der sexuellen Identität und Orientierung, des sozioökonomischen Status usw.	Sexistische, rassistische und diskriminierende Äusserungen, die sich auf die sexuelle Orientierung, das intellektuelle Niveau, die körperlichen Fähigkeiten usw. beziehen.
Verbieten Sie jede Form von Missbrauch: Machtmissbrauch, Missbrauch des Gewissens, sexueller Missbrauch.	Seine Autoritäts- und Vertrauensstellung oder seinen Status ausnutzen, um Macht über eine andere Person zu erlangen, sie zu manipulieren oder sie sexuell zu nötigen.

2.2. INTEGRITÄT	
Erwartete Verhaltensweisen	Verbotene Verhaltensweisen
Handeln Sie rechtschaffen und in Übereinstimmung mit den Werten, die im Verhaltenskodex, in der Ethik-Charta, in den internen Regeln und im Gesetz niedergelegt sind.	Äusserungen, Haltungen oder Gesten, die gegen die sexuelle, körperliche, geistige und seelische Integrität verstossen.
Achten Sie auf Gefühle und Gedanken, die auf eine emotionale Anziehung und/oder ein sexuelles Verlangen gegenüber einem Kind, einem Jugendlichen oder einer verletzbaren Person hindeuten. Sprechen Sie gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde darüber.	Die Auswirkungen eines sexuellen Verlangens und/oder einer emotionalen Anziehung gegenüber einem Kind, einem Jugendlichen oder einer gefährdeten Person herunterspielen oder ignorieren. Schweigen und nicht melden eines verbotenen oder unangemessenen Verhaltens von Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht.
Alle Hinweise auf Missbrauch und grenzüberschreitendem Verhalten ernst nehmen.	Die Person, die Missbrauch oder grenzüberschreitendes Verhalten zugibt/beichtet, dazu anhalten, die Geschichte zu verschweigen, zu verharmlosen, zu relativieren oder zu vertuschen. Verlangen, ein Geheimnis zu bewahren, das die Integrität und Sicherheit beeinträchtigt.

2.3. INTIMITÄT UND VERTRAULICHKEIT	
Erwartete Verhaltensweisen	Verbotene Verhaltensweisen
Die richtige Distanz wahren: Körperliche und emotionale Kontakte haben, die das Komfortniveau respektieren und innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben.	Eine minderjährige Person ausserhalb der Arbeit oder seelsorgerischen Aktivitäten ohne die Zustimmung der Eltern einladen oder mit ihr allein Zeit verbringen. Eine minderjährige oder schutzbedürftige Person verführen oder zu verführen versuchen. Zum Beispiel durch Komplimente über körperliche Aspekte, aufdringliche oder lüsterne Blicke, anzügliche Berührungen, Umarmungen oder Küsse.
Reden, Gesten und Haltungen, die die Scham und den Anstand wahren.	Sexuelle Äusserungen machen. Körperliche, sexuelle oder affektive Gesten zeigen, die das Schamgefühl verletzen und/oder einen sexuellen Übergriff darstellen, einschliesslich Exhibitionismus. <i>(Siehe die Definition von sexuellem Missbrauch in Punkt 2 der Charta gegen sexuellen Missbrauch - März 2019).</i>

	Obszöne oder pornografische Bilder / Gegenstände zeigen.
Die Privat- und Intimsphäre wahren.	In die Privat- oder Intimsphäre eindringen. Persönliche und intime Kommunikation mit minderjährigen oder gefährdeten Personen über verschiedene Nachrichtendienste führen. Vernachlässigen Sie die Auswirkungen von Verhaltensweisen nicht, die zu Entgleisungen und Verdächtigungen führen könnten. Dazu gehören z. B. das Schlafen im selben Raum wie minderjährige oder gefährdete Personen, das Betreten eines Zimmers oder Schlafsaals ohne anzuklopfen oder übermäßiger Alkoholkonsum.
Schützen Sie die Vertraulichkeit von Informationen, die Sie bei der Ausübung Ihres Amtes erhalten.	Persönliche und intime Informationen ohne Zustimmung anvertrauen, es sei denn, es wird ein Missbrauch aufgedeckt.

2.4. AUTONOMIE UND SELBSTBESTIMMUNG

Erwartete Verhaltensweisen	Verbotene Verhaltensweisen
Die Fähigkeit jeder Person fördern, selbstständig zu denken. Freie Meinungsäußerung innerhalb der Grenzen von Recht und Moral zulassen. Akzeptieren, dass die eigene Meinung in Frage gestellt wird.	Das Wort verbieten und eine Person aufgrund ihres Glaubens, ihrer Meinung und/oder ihrer Fragen ablehnen. Seine Autoritäts- und Vertrauensposition oder seinen Status nutzen, um seine Gedanken und Visionen durchzusetzen und Druck auf das Gewissen eines anderen auszuüben.
Die Entscheidungsfreiheit innerhalb der Grenzen von Recht und Moral respektieren. Den Vorrang der Eltern in der Erziehung anerkennen.	Seine Autoritäts- und Vertrauensstellung oder seinen Status nutzen, um seinen Willen bezüglich der Wahl und/oder Entscheidung einer Person durchzusetzen. Zum Beispiel im beruflichen Bereich, in Beziehungen (Familie, Ehe, Freundschaft, Liebe, Vereinswesen...), im medizinischen Bereich, in der Erziehung usw.

3. SONDERBESTIMMUNGEN

3.1. Diözesane Präventionskommission

Die Diözese setzt eine Präventionskommission ein. Diese Kommission arbeitet völlig unabhängig. Sie sorgt für die Anwendung des Verhaltenskodex und dessen Aktualisierung sowie für die Ausbildung von Seelsorger und Seelsorgerinnen.

3.2. Ausbildung

Die Kommission sorgt für die Erst- und Fortbildung aller Seelsorger und Seelsorgerinnen. Sie arbeitet bei Bedarf mit Organisationen zusammen, die auf die Prävention von Missbrauch spezialisiert sind, und kann bei Bedarf Experten beauftragen.

3.3. Zuständigkeiten

Die Präventionskommission :

- Nimmt Beschwerden von Opfern von Seelsorger/-innen entgegen, die der Autorität des Bistums unterstehen.
- Behandelt alle Formen von Missbrauch mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs, der von der Kommission "Sexueller Missbrauch im kirchlichen Kontext" (ASCE) weiterverfolgt wird, in Übereinstimmung mit der Charta der Diözese, dem Interventionsschema und dem Reglement der ASCE-Kommission.
- Sorgt für die Begleitung und Unterstützung der Opfer, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- Führt die Ermittlungen in Übereinstimmung mit ihrem Reglement unabhängig durch.

3.4. Verfahren

Am Ende ihrer Arbeit übermittelt die Kommission einen Bericht an den Bischof, der die entsprechenden Folgemaßnahmen ergreifen muss (Disziplinarverfahren, kirchenrechtliches Verfahren usw.).

3.5. Persönliche Verpflichtung der Seelsorger/-innen

Jeder Seelsorger, jede Seelsorgerin verpflichtet sich, den Verhaltenskodex einzuhalten und zu fördern sowie Fälle, von denen er/sie Kenntnis erhält, der Präventionskommission zu melden.

3.6. Genehmigung und Inkrafttreten

Der Text dieses Verhaltenskodex wurde am 13. Oktober 2023 von Bischof Jean-Marie Lovey und dem Bischofsrat genehmigt.

Er tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Sitten, den 7. Februar 2023

A handwritten signature in black ink that reads "+ Jean-Marie Lovey CRS". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning and the letters "CRS" at the end.

+ Jean-Marie Lovey,
Bischof von Sitten

Acht Grundhaltungen, die unser Verhalten in der Seelsorge prägen

„Das oberste Ziel jeder Maßnahme ist es, die Kleinen zu schützen und zu verhindern, dass sie Opfer jeglicher psychischer und physischer Misshandlung werden. Es ist daher notwendig, die Mentalitäten zu ändern, um die defensive und reaktive Haltung zu bekämpfen, die darauf abzielt, die Institution zu schützen, zugunsten einer aufrichtigen und entschlossenen Suche nach dem Wohl der Gemeinschaft, wobei den Opfern von Missbrauch im wahrsten Sinne des Wortes Vorrang eingeräumt werden muss.“

Papst Franziskus,
TREFFEN „DER SCHUTZ MINDERJÄHRIGER IN DER KIRCHE“,
24. Februar 2019

Die Reflexion über Macht und den Umgang mit ihr ist eine der Grundlagen einer Kultur der Unterscheidung. Wir alle sind an ihrer Gestaltung und Förderung beteiligt. Die acht Grundhaltungen zielen darauf ab, über die Ausübung von Macht, über den möglichen Missbrauch derselben und über Wege zu ihrer wohlwollenden Ausübung nachzudenken.

4.1 Sich unserer Autoritätsposition bewusst werden und die damit verbundene persönliche Verantwortung übernehmen

Als engagierte Mitglieder der Kirche nehmen wir eine Autoritätsposition ein, die uns aufgrund der asymmetrischen Beziehungen zu den Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder für die wir verantwortlich sind, Macht verleiht. Wir nehmen diese Macht oft weniger deutlich wahr als die Menschen, mit denen wir in unserer Organisation oder unserem Engagement zu tun haben, und laufen damit Gefahr, sie zu unterschätzen. Es ist wichtig, sich dieser Situation klar bewusst zu sein und anzuerkennen, dass diese Macht eine große persönliche Verantwortung mit sich bringt.

Das Vertrauen, das den in der Kirche engagierten Personen entgegengebracht wird, erfordert ein einwandfreies Verhalten. Wir verpflichten uns, die körperliche, psychische und sexuelle Integrität jedes Einzelnen zu respektieren und zu schützen.

4.2 Verhalten entsprechend unserer Funktion

Das Engagement in der Kirche bringt eine Verantwortung mit sich, die mit der von uns ausgeübten Funktion verbunden ist. Dies verpflichtet uns zu einem angemessenen Verhalten und gleichzeitig dazu, uns der Grenzen dieser Funktion bewusst zu sein. So ist es beispielsweise notwendig, unsere Rolle von der eines Therapeuten oder Gruppenleiters zu unterscheiden.

Wenn wir unsere Funktion und Rolle gut verstehen, können wir sie den Menschen, mit denen wir zu tun haben, vermitteln und so unrealistische Erwartungen und Missverständnisse (wie die Annahme einer Zustimmung, die der andere nicht hat) vermeiden. Das macht es schwieriger, Machtverhältnisse zu verschleiern und sich spirituell zu sehr in die eigene Funktion und Position zu investieren. Es ist auch wichtig, eine notwendige Grenze zwischen unserem kirchlichen Auftrag und unserem Privatleben zu wahren. Die Ausübung einer Funktion innerhalb der Kirche macht diese Grenze für andere schwer erkennbar. Wir sind uns daher bewusst, dass unser Verhalten in unserem Privatleben nicht vollständig von unserer Verantwortung innerhalb der Kirche getrennt werden kann.

4.3 Unsere emotionale Nähe an die Situation anpassen

Das Engagement in der Kirche legt den Schwerpunkt auf zwischenmenschliche Beziehungen. Wir befinden uns oft in Situationen, in denen Empathie unerlässlich ist, um die Fragen, Zeugnisse oder Emotionen der Menschen, die sich uns

anvertrauen, zu begleiten. Angesichts dieser emotionalen Verletzlichkeit ist es entscheidend, eine professionelle Haltung zu bewahren und sich stets vor Augen zu halten, dass unser Engagement im Dienst der Selbstständigkeit und des spirituellen Wachstums des anderen steht. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es unerlässlich, eine gewisse emotionale Distanz zu wahren und eine angemessene Körperhaltung einzunehmen, insbesondere durch das Einhalten eines angemessenen Abstands.

Die Erfahrungen, die wir in unseren Diensten machen, können uns beeinflussen und das Bedürfnis hervorrufen, Unterstützung zu suchen oder uns jemandem anzuvertrauen. Wir verpflichten uns, unsere Beziehungen zu den uns anvertrauten Personen nicht auszunutzen, um unsere eigenen Bedürfnisse nach Unterstützung oder Vertrauen zu befriedigen, und Rollenverwirrungen zu vermeiden. Wir legen Wert auf Supervision und Gespräche mit unseren Vorgesetzten oder Kollegen.

4.4 Eine Haltung der bescheidenen Autorität einnehmen

Die mit unserer Funktion verbundene Autorität dient nicht unseren eigenen Ambitionen, sondern dem Dienst an anderen. Es ist von entscheidender Bedeutung, jeder Versuchung zur Selbstzufriedenheit aktiv entgegenzuwirken, indem wir insbesondere in unseren Beziehungen zu anderen Menschen Bescheidenheit pflegen. Wir sind uns bewusst, dass die Ausübung von Macht zu einer gewissen Arroganz führen kann, uns das Gefühl geben kann, unentbehrlich zu sein, oder eine Form von persönlichem Elitismus hervorrufen kann. Wir nehmen uns auch Zeit, über unsere Stärken und Schwächen nachzudenken, und bemühen uns, die Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten, zu befähigen und zu stärken.

4.5 Andere bedingungslos akzeptieren

Die Autorität, die mit unserer Funktion verbunden ist, dient dazu, anderen zu dienen. Wir sind immer wieder begeistert vom Potenzial der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten, was unsere Interaktionen tiefgreifend bereichert. Diese Perspektive ermöglicht es uns, jeden Menschen in seiner Gesamtheit zu sehen und ihn nicht auf seine Eigenschaften oder Verhaltensweisen zu reduzieren. Unsere Wertschätzung für jeden Menschen geht über seine Position in der Kirche, seine Herkunft, sein Geschlecht oder seine sexuelle Orientierung hinaus. So vermeiden wir voreilige Urteile und fördern Interaktionen, die auf Gleichheit, Würde, Offenheit und Respekt basieren. Die tiefe Achtung der Individualität, des Lebensweges und des Glaubens jedes Einzelnen ist von grundlegender Bedeutung, auch wenn sie von unseren eigenen Überzeugungen abweichen. Wir verpflichten uns, die Selbstständigkeit und das Potenzial jedes Einzelnen zu fördern und gleichzeitig für sein Wohlergehen zu sorgen, indem wir seine Entscheidungen respektieren, ihn akzeptieren und auf seinem Weg begleiten. Frauenfeindlichkeit, Männerfeindlichkeit, Homophobie, Rassismus oder jede andere Form der Diskriminierung sind mit unserem kirchlichen Auftrag unvereinbar.

4.6 Geschwisterliche Zurechtweisung praktizieren und annehmen

Offenheit ist im Rahmen einer Verantwortung in der Kirche unerlässlich. Sie beinhaltet die Fähigkeit, die Bemerkungen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten, anzuhören, um uns selbst in Frage zu stellen und zu verbessern. Wir sind aufgerufen, geschwisterliche Zurechtweisung und konstruktive Kritik zu wagen und problematische Situationen, die wir um uns herum wahrnehmen, ehrlich und objektiv anzugehen. Diese Schritte zur Wahrheit müssen sich auf Situationen konzentrieren und nicht auf

Personen. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass Handlungen und Personen nicht miteinander vermischt werden und dass keine Urteile über sie gefällt werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten bemühen wir uns, die unterschiedlichen Standpunkte präzise, objektiv und respektvoll zu formulieren und uns dabei auf die Situationen oder Haltungen zu konzentrieren und nicht auf die beteiligten Personen. Wir verpflichten uns, realistische Lösungen zu suchen und die Standpunkte aller zu berücksichtigen. Wenn eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt und die Situation externe Hilfe erfordert, wenden wir uns an die zuständigen Stellen (Vorgesetzter, Anlaufstelle, Mediator usw.).

4.7 Klärung der Ziele pastoraler Projekte und Begleitmassnahmen

Im Rahmen unseres kirchlichen Auftrags sind wir bestrebt, die Ziele, Vorgaben und Rahmenbedingungen der von uns durchgeführten pastoralen Projekte und Begleitmassnahmen zu klären. Wir zögern nicht, unsere pastoralen, pädagogischen oder sozialen Überlegungen darzulegen und mit unseren Vorgesetzten transparent über die von uns umgesetzten Projekte zu kommunizieren. Wir achten darauf, Menschen, Projekte, Ziele oder Werte nicht für persönliche Zwecke zu instrumentalisieren. Dies setzt eine ständige Reflexion über unser Verhalten und unsere persönlichen Motive voraus. Dieser Ansatz schliesst jede Form der Manipulation aus und erfordert die Achtung der Integrität anderer in der Ausübung unserer Mission.

4.8 Macht in Gemeinschaft ausüben

Im synodalen Prozess erfordert die Ausübung von Autorität in der Kirche einen kooperativen und partizipativen Ansatz in der Leitung. Die Zusammenarbeit basiert auf Konsultation und gemeinsamer Entscheidungsfindung unter Einbeziehung verschiedener Mitglieder der Gemeinschaft, Laien, Ordensleute und Geistliche. Dieser Ansatz erkennt an, dass der Heilige Geist durch die Gemeinschaft wirkt und die Teilnahme aller Gläubigen am Leben und an der Sendung der Kirche fördert. Er fördert Kollegialität, Transparenz und gemeinsame Verantwortung bei Entscheidungen zum Wohl der Kirche und der Gläubigen.

Es ist unerlässlich, ein wohlwollendes Verhalten zu fördern und eine Haltung der Wertschätzung und des Respekts gegenüber den Mitarbeitern und Freiwilligen zu pflegen, über die wir Autorität und Verantwortung haben. Wir verlangen von ihnen keine Aufopferung für kirchliche Aktivitäten und erwarten keine übermäßige Hingabe bei der Arbeit oder Ausharren im Leiden. Im Gegenteil, wir fördern eine positive Einstellung und sorgen dafür, dass sie ein gutes Gleichgewicht zwischen ihrem Berufs- und Privatleben bewahren können. Wir sind uns bewusst, dass die Art und Weise, wie wir unsere Verantwortung wahrnehmen, ein Vorbild für andere ist.

Die Ausübung von Autorität kann zu Isolation führen, wenn wir uns selbst zwingen, alles zu kontrollieren und nach Perfektion zu streben. Hilfe und Rat in unserem beruflichen Netzwerk zu suchen, ist ein Zeichen von Stärke, nicht von Schwäche. Auch in einer Führungsposition bleiben wir Menschen mit Grenzen: Verletzlichkeit, Widersprüchen und Unsicherheiten. Diese Grenzen anzunehmen, Rat und Unterstützung in unserem Netzwerk zu suchen und aus Spiritualität zu schöpfen, stärkt uns in unserer Verantwortung.

Gemeinsam mit unseren Vorgesetzten beteiligen wir uns aktiv an der Suche nach Lösungen. Es ist wichtig, dass wir gemeinsam zu den Entscheidungen stehen, zu denen wir beigetragen haben. In unserer Führungsfunktion umgeben wir uns mit kritischen Stimmen, um jegliches Risiko von Missbrauch zu vermeiden. Wir sind offen für Beobachtungen und Anmerkungen zu unseren Entscheidungen oder unserer Führungsweise und nehmen diese ernst. Wir fördern das Lernen im Team und eine Kultur des Austauschs und der Konfliktlösung. Es ist von entscheidender Bedeutung, Entscheidungsprozesse und die damit verbundenen Kompetenzen transparent zu erklären.

GLOSSAR¹

(Copyright Diözese Lausanne, Genf und Freiburg)

Asymmetrische Beziehung: Es handelt sich um eine Beziehung, in der es ein Ungleichgewicht an Macht, Ressourcen, Engagement oder anderen Aspekten zwischen den beteiligten Personen gibt. In einer asymmetrischen Beziehung kann eine Partei mehr Einfluss, Kontrolle oder Dominanz auf die anderen ausüben, was zu unausgewogenen und potenziell problematischen Dynamiken führen kann. Hier einige Beispiele für asymmetrische Beziehungen:

- a. **Arbeitsbeziehungen:** Eine Beziehung zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer kann asymmetrisch sein, wenn der Arbeitgeber die Entscheidungs-, Kontroll- und Vergütungsmacht innehat, während der Arbeitnehmer weniger Macht und Kontrolle über die Arbeitsbedingungen hat.
- b. **Familienbeziehungen:** Eine Eltern-Kind-Beziehung kann asymmetrisch sein, da die Eltern aufgrund ihrer Rolle als Versorger und Beschützer in der Regel mehr Autorität und Kontrolle über die Kinder haben.
- c. **Soziale Beziehungen:** Eine Beziehung zwischen einer beliebten und charismatischen Person und einer weniger selbstbewussten oder einflussreichen Person kann in Bezug auf die soziale Dynamik asymmetrisch sein, wobei eine Person mehr Einfluss und Kontrolle in der Beziehung ausübt.

¹ Wir danken der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg dafür, dass sie uns ihr Glossar zur Verfügung gestellt hat, das um Begriffe erweitert wurde, die in unsere Terminologie übernommen wurden.

- d. **Liebesbeziehungen:** In manchen Liebesbeziehungen kann ein Partner übermässige Kontrolle ausüben oder den anderen manipulieren, wodurch eine asymmetrische Dynamik von Macht und Kontrolle entsteht.

Asymmetrische Beziehungen sind nicht unbedingt schädlich, können aber zu Problemen führen, wenn das Machtungleichgewicht von einer Seite ausgenutzt oder missbraucht wird, um die andere Seite zu beherrschen, zu kontrollieren oder ihr zu schaden.

Bürgerliche Volljährigkeit: In der Schweiz liegt die bürgerliche Volljährigkeit bei Erreichen des 18. Lebensjahres

Einflussnahme: Im Zusammenhang mit menschlichen Beziehungen bezieht sich Einflussnahme auf ein Muster von Manipulation und Kontrolle, das eine Person über eine andere Person ausübt, in der Regel im Rahmen einer missbräuchlichen Beziehung. Einflussnahme kann sich in verschiedenen Arten von Beziehungen manifestieren, darunter Liebesbeziehungen, Freundschaften, Familienbeziehungen, Arbeitsbeziehungen und sogar Lehrer-Schüler-Beziehungen. Zu den Merkmalen von Einflussnahme gehören häufig :

- a. **Psychologische Manipulation:** Der Einsatz von Manipulationstaktiken, um die Gedanken, Gefühle und das Verhalten der Zielperson zu beeinflussen. Dazu können Schmeicheleien, Schuldzuweisungen, Abwertungen, Drohungen und Versprechungen gehören.

- b. **Soziale Isolation:** Der Täter kann versuchen, sein Opfer von Freunden, Familie und anderen Unterstützungsquellen zu isolieren, um die Umgebung besser kontrollieren zu können und seine Optionen einzuschränken.
- c. **Kontrolle der Aktivitäten:** Der Täter kann eine übermässige Kontrolle über die Aktivitäten des Opfers ausüben, indem er dessen Entscheidungen, soziale Interaktionen, Freizeitaktivitäten usw. diktiert.
- d. **Emotionale Dominanz:** Der Täter kann die Gefühle des Opfers manipulieren und es glauben lassen, dass es für sein Glück oder seine Sicherheit von ihm abhängig ist.
- e. **Körperlicher oder sexueller Missbrauch:** In den schwersten Fällen kann die Einflussnahme auch mit körperlichem oder sexuellem Missbrauch oder anderen Formen von Gewalt einhergehen.

Einflussnahme kann vor allem für den Betroffenen schwer zu erkennen sein, da sie sich allmählich und auf subtile Weise entwickeln kann.

Einwilligung: Im Zusammenhang mit intimen Beziehungen bedeutet Zustimmung, dass jede Person freiwillig zustimmt, an einem Geschlechtsverkehr teilzunehmen. Zu schweigen oder nicht "nein" zu sagen, gilt nicht als Zustimmung. Auch das Fehlen von Widerstand oder Kleidung ist nicht gleichbedeutend mit Zustimmung². Eine Person kann nicht einwilligen, wenn sie

² Artikel "Wie kann die Einwilligung in der Praxis sichergestellt werden?", Webseite amnesty.ch, abgerufen am 28. Mai 2024.

minderjährig ist, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder sich in einem Zustand der Abhängigkeit oder Not befindet.

Ephebophilie: Ephebophilie bezeichnet die sexuelle Präferenz eines Erwachsenen für junge Männer in der Pubertät (> 15 Jahre < 19 Jahre). Es handelt sich um eine Chronophilie, d. h. die überwiegende Anziehung zu einer Person aus einer anderen Altersgruppe als der, der der Erwachsene angehört. Ephebophilie ist keine psychiatrische Diagnose, aber der Begriff wird in der Öffentlichkeit und in den Medien häufig verwendet. Sie unterscheidet sich von der pädophilen Störung, die auf Kinder vor der Pubertät bzw. zu Beginn der Pubertät gerichtet ist.

Gefährdete Person: Eine **Person**, die aufgrund ihres Alters, einer körperlichen oder geistigen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder einer besonderen psychischen Verfassung nicht in der Lage ist, sich selbst zu schützen oder sich gegen Missbrauch jeglicher Art zu verteidigen. Diese Definition umfasst auch Personen, die aufgrund eines Vertrauens-, Macht- oder Autoritätsverhältnisses von einem Dritten abhängig sind, sowie Personen, die sich aus anderen Gründen in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden.

Grooming: Grooming ist eine Technik, mit der ein Minderjähriger in eine Falle gelockt wird, um sexuelle Gefälligkeiten zu erlangen. Der Pädophile wird versuchen, sein Opfer zu bezirzen und eine Vertrauensbeziehung zu ihm aufzubauen. Hinter diesen Personen

verbergen sich meist Sexualstraftäter³. Die Vorgehensweise kann Komplimente, Versprechungen, Geschenke, Ermutigungen und andere Strategien beinhalten, die den Minderjährigen glauben lassen sollen, dass das Verhalten des Erwachsenen normal oder akzeptabel ist. Grooming kann auf verschiedenen Online-Plattformen, sozialen Netzwerken, Diskussionsforen, Messenger-Anwendungen und Online-Spielen vorkommen. Die Räuber nutzen die Anonymität und die physische Distanz des Internets, um ihre potenziellen Opfer gezielt anzusprechen.

Kind: Gemäss Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das die Schweiz am 24. Februar 1997 ratifiziert hat, ist ein Kind jeder Mensch unter 18 Jahren, sofern die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anwendbaren Recht nicht früher eintritt⁴. Im Schweizer Recht ist unter dem Begriff "*Kind*" jeder Mensch unter 16 Jahren zu verstehen (siehe zivilrechtliche und sexuelle Mündigkeit).

Kinderpornografie: Kinderpornografie bezieht sich auf die sexuell explizite Darstellung von Personen unter 18 Jahren in Bildern, Videos, Zeichnungen, Texten oder anderen Medienformen. Diese Inhalte können für persönliche, kommerzielle oder andere Zwecke produziert, verbreitet, geteilt oder besessen werden. Kinderpornografie ist eine schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern und wird meist mit dem tatsächlichen sexuellen Missbrauch von Kindern in Verbindung gebracht. Die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie ist in vielen Ländern

³ Artikel "*Grooming, was ist das?*", Webseite [ciao.ch/articles](https://www.ciao.ch/articles), abgerufen am 28. Mai 2024.

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Webseite [fedlex.admin.ch](https://www.fedlex.admin.ch), abgerufen am 28. Mai 2024.

aufgrund ihres schädlichen Charakters und ihrer Auswirkungen auf die Opfer illegal. Der Konsum von Kinderpornografie wird gesetzlich streng geahndet (*siehe Pornografie*). Sie wird von kriminellen Netzwerken als Mittel zur Erzielung von Gewinnen eingesetzt, kann aber auch von einzelnen Personen produziert und geteilt werden. Opfer von Kinderpornografie erleiden schwere psychologische, emotionale und physische Schäden und müssen unbedingt geschützt und angemessen unterstützt werden.

Kinderschutz: Eine Reihe von Massnahmen und Strategien zum Schutz von Minderjährigen vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung sowie zur Förderung ihres Wohlergehens und ihrer Entwicklung.

Macht- oder Autoritätsmissbrauch: Im Allgemeinen tritt diese Form des Missbrauchs auf, wenn eine Person ihre Macht nutzt, um von anderen etwas zu bekommen, was theoretisch nicht in den Bereich dieser Macht fällt. Im religiösen Kontext beruht dieser Missbrauch auf den Befugnissen, die von religiösen Autoritäten ausgeübt werden, insbesondere 1. die Macht, die sich daraus ergibt, nicht unter der Aufsicht oder Kontrolle anderer zu stehen; 2. die Macht des Zugangs und der Zugänglichkeit; 3. die Macht des Wissens über die Mitglieder ihrer Gemeinschaft, häufig intimes

Wissen⁵. Konkret definiert Shupe (1998)⁶ den Missbrauch von Autorität durch religiöse Führer als übermässige Kontrolle und Überwachung des Lebensunterhalts, der Ressourcen und der Lebensweise der Mitglieder, um diesen Führer zu bereichern, sei es mit Geld oder Macht.

Melden: Massnahme zur Meldung von Verdachtsfällen oder erwiesenen Fällen von sexuellem Missbrauch oder anderer Gewalt an die zuständigen Behörden wie Staatsanwaltschaft, Polizei, Sozialdienste, OHG-Zentren, Kinder- und Jugendschutzbehörden oder jedes Gremium, das Missbrauch meldet (z. B. diözesane Kommissionen).

Minderjährig: Jede Person unter 18 Jahren im Sinne von Artikel 14 ZGB.

Misandrie: Krankhafte Feindseligkeit, Hass gegenüber einer Person männlichen Geschlechts (symmetrische Haltung zur männlichen Misogynie).

⁵ Capps, D. (1993). Sex in the parish: Social-scientific explanations for why it occurs. *Journal of Pastoral Care*, 47(4), 350-361.

Garland, D.R., & Argueta, C. (2010). How clergy sexual misconduct happens: A qualitative study of first-hand accounts. *Social Work & Christianity*, 37(1), 1-27.

⁶ Shupe, D. Anson, & Miszital, B. (1998). *Religion, mobilization, and social action*. Westport CT: Praeger.

Misogynie: Abneigung gegen Frauen, die von der Abneigung gegen ihren Körper bis zur Verachtung für ihr Verhalten und ihre Persönlichkeit reicht.

Missbrauch: Missbrauch bezeichnet ein körperliches, verbales, emotionales oder sexuelles Verhalten, das dazu führt, dass eine Person um ihre Sicherheit und ihr körperliches, psychologisches oder emotionales Wohlbefinden fürchten muss.

Opferunterstützung: Unterstützung und Dienstleistungen für Opfer, die ihnen helfen, sich emotional, physisch und psychologisch zu erholen. Dies kann Beratungsdienste, medizinische Versorgung, sichere Unterbringung und rechtliche Begleitung umfassen.

Pädophile Störung (Pädophilie): Die pädophile Störung ist gekennzeichnet durch wiederkehrende, intensive, sexuell stimulierende sexuelle Fantasien, Impulse oder Verhaltensweisen, an denen vorpubertäre Kinder (in der Regel unter 13 Jahren) beteiligt sind. Eine pädophile Störung wird erst dann diagnostiziert, wenn die Person mindestens 16 Jahre alt und fünf Jahre älter als das Kind ist, das das Ziel der Fantasien und Verhaltensweisen ist. Die meisten Pädophilen sind männlich. Die Anziehung kann sich auf Kinder oder Jugendliche eines oder beider Geschlechter richten⁷. In der Umgangssprache wird der Begriff "Pädophilie" fälschlicherweise als Krankheit bezeichnet, da es sich um eine Störung, eine Paraphilie (jedes Verhalten, das dazu tendiert,

⁷ Brown, George R. (2023). Pädophile Störung (Pädophilie). *The MSD Manual*, Webseite [msdmanuals.com](https://www.msdmanuals.com), abgerufen am 29. Mai 2024.

sexuelle Lust zu suchen, bei dem Objekte involviert sind, wobei die Beteiligung von Kindern oder nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen Schaden verursachen kann) handelt. Pädophile Handlungen fügen Kindern körperlichen, emotionalen und psychologischen Schaden zu und gelten als schwere Verbrechen (Art. 187 StGB). Um den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern, müssen die mit der pädophilen Störung verbundenen Risikofaktoren angegangen werden, wie z. B. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Sexualerziehung und Schutz der Kinder.

Pornografie: Die Darstellung sexueller Handlungen, die nach Art. 197 StGB unter Strafe gestellt wird, sanktioniert bestimmte Formen der Pornografie, d. h. sexuelle Handlungen oder die Andeutung solcher Handlungen unter verschiedenen schriftlichen, visuellen oder akustischen Aspekten durch einen materiellen Träger, einen Gegenstand, der den pornografischen Inhalt enthält oder ausdrückt. Es ist zwischen der so genannten "weichen" und der "harten" Pornografie zu unterscheiden. Zu ersterer dürfen Minderjährige unter 16 Jahren keinen Zugang haben. Die sogenannte "harte" Pornografie besteht aus besonders perversen Handlungen (z. B. Kinderpornografie), die in Art. 197 Abs. 3 bis 5 StGB abschliessend aufgezählt werden, und ist generell verboten.

Schulung: Im Zusammenhang mit der Problematik des körperlichen, psychischen, spirituellen oder sexuellen Missbrauchs: Lernprogramm, das Lehrern, Eltern und allen anderen Berufsgruppen die nötigen Fähigkeiten vermitteln soll, um diesen Missbrauch zu erkennen, zu verhindern und anzuzeigen.

Seelsorgereferent: Jede Person - Priester, Diakone und Laien -, die von der Diözese mit kanonischem Auftrag ernannt wird, unabhängig vom Ausbildungsniveau und dem prozentualen Anteil der Anstellung.

Sensibilisierung: Im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch: Massnahme zur Information und Aufklärung über die Risiken und Folgen dieser Formen des Missbrauchs sowie über die verfügbaren Präventions- und Schutzmassnahmen.

Sexting: Sexting bezieht sich auf das Senden, Empfangen oder Teilen von oftmals expliziten Nachrichten, Fotos oder Videos mit sexuellem Inhalt über elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Computer oder Tablets. An Sexting können sowohl einwilligungsfähige Erwachsene als auch Minderjährige beteiligt sein, und es kann im Rahmen von romantischen oder sexuellen Beziehungen oder zwischen Personen stattfinden, die sich nicht persönlich kennen. Wenn jedoch Minderjährige beteiligt sind, kann es zu schwerwiegenden rechtlichen Konsequenzen führen, insbesondere wenn es sich um die Herstellung, den Besitz oder die Verbreitung von sexuellen Inhalten mit Minderjährigen handelt. Der Empfänger dieser intimen Inhalte stellt bei der Praxis des Sexting das grösste Risiko dar, da von seiner Verantwortlichkeit ausgegangen wird.⁸

Sextortion: Eine Form der Erpressung, bei der von einer Person über das Internet, soziale Netzwerke oder einen Chat unter

⁸ Artikel "Sexting - Risiken kennen und sich nicht aussetzen", Schweizerische Kriminalprävention, Webseite skppsc.ch, abgerufen am 29. Mai 2024.

Androhung der Verbreitung persönlicher, sexuell expliziter Inhalte Geld oder sexuelle Gefälligkeiten erpresst werden.

Sexuelle Handlung: Eine körperliche Aktivität an sich selbst oder anderen, die auf die sexuelle Erregung oder den sexuellen Genuss von mindestens einem der Beteiligten abzielt.

Sexuelle Mündigkeit: In der Schweiz liegt die sexuelle Mündigkeit bei 16 Jahren. Das Schweizer Strafgesetzbuch geht davon aus, dass Personen ab 16 Jahren reif genug sind, um sexuelle Beziehungen zu unterhalten. Vorher ist es erlaubt, Sex zu haben, aber nur, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern nicht mehr als drei Jahre beträgt. Wenn der Altersunterschied mehr als drei Jahre beträgt, liegt ein Verstoss gegen die sexuelle Integrität vor⁹. Minderjährige vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind ebenfalls vor sexuellem Missbrauch geschützt, wenn sie sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Wer ein Vertrauens-, Erziehungs- (z. B. Lehrer zu Schüler), Arbeits- (Ausbilder zu Lernendem) oder sonstiges Verhältnis ausnutzt, um an einer minderjährigen Person über 16 Jahren eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder sie zu einer sexuellen Handlung zu verleiten, macht sich nach Art. 188 StGB strafbar.

Sexueller Missbrauch von Erwachsenen: Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Männer umfasst alle Formen von aufgezwungenen sexuellen Handlungen und missbräulichem Verhalten mit einer sexuellen Komponente. Sie kommen in den unterschiedlichsten

⁹ Artikel "Sexuelle Mündigkeit", Webseite [ciao.ch/articles](https://www.ciao.ch/articles), abgerufen am 28. Mai 2024.

Kontexten vor, als sexuelle Belästigung in einem Abhängigkeitsverhältnis (z. B. in Arbeitsverhältnissen) oder als erzwungene sexuelle Beziehung innerhalb einer Ehe oder zwischen Partnern. Neben dem Versuch, sexuelle Bedürfnisse durch Zwang zu befriedigen, geht sexuelle Gewalt häufig mit Techniken der Einschüchterung, Demütigung und Schuldzuweisung einher.¹⁰

Sexueller Missbrauch von Kindern: Die meisten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern werden von Verwandten des Opfers begangen. Die Täter sind in der Regel Familienmitglieder, Freunde der Familie, Ausbilder im weitesten Sinne, Mentoren und Personen, die die Kinder bereits kennen. Fälle, in denen Kinder von ihnen völlig unbekannten Personen entführt werden, die sie sexuell angreifen, sind äusserst selten. Viele glauben jedoch, dass diese Gruppe von Tätern die "typischen" Pädokriminellen darstellt.¹¹

Spirituetter Missbrauch: Die Bezeichnung "*Spirituetter Missbrauch*" ist streng genommen nicht Gegenstand eines Gesetzesartikels im Schweizerischen Strafgesetzbuch (im Folgenden StGB). Er setzt eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit (Art. 181 StGB) und die Einschränkung der geistigen Autonomie voraus. Der Missbrauch des Gewissens im katholischen Kontext ist eine Art rechtlicher oder spiritueller Machtmissbrauch, der das Gewissen des Opfers so weit kontrolliert, dass der Täter, indem er sich an die Stelle Gottes setzt, die Urteilsfreiheit des Opfers behindert oder auslöscht und es daran hindert, in seinem Gewissen mit Gott allein zu sein. Der Name Gottes wird missbraucht, christliche Lehren, Werte und Konzepte

¹⁰ Artikel "Sexueller Missbrauch von Erwachsenen", Schweizerische Kriminalprävention, Webseite skppsc.ch, abgerufen am 29. Mai 2024.

¹¹ Artikel "Sexueller Missbrauch von Kindern", Schweizerische Kriminalprävention, Webseite skppsc.ch, abgerufen am 29. Mai 2024.

werden verzerrt und dazu benutzt, seine Macht über den anderen zu befriedigen¹². Spiritueller Missbrauch kann in verschiedenen Formen identifiziert werden, die aufeinander folgen: 1. spirituelle Vernachlässigung, 2. Manipulation, 3. Gewalt (psychisch, physisch und/oder sexuell). Diese Handlungen tragen zur Notlage und Verletzlichkeit des Einzelnen bei¹³. Nach dem Kodex des kanonischen Rechts nähert sich der spirituelle Missbrauch dem can. 1378 § 1 CIC.

Stalking: Hierbei handelt es sich um wiederholtes, unerwünschtes Verhalten, das darauf abzielt, eine Person einzuschüchtern, zu dominieren oder zu verfolgen (*siehe Stalking*). Es kann verschiedene Formen annehmen, u. a. verbale Belästigung, körperliche Belästigung, sexuelle Belästigung, Mobbing. Stalking kann in verschiedenen Kontexten stattfinden: am Arbeitsplatz, in der Schule, im öffentlichen Raum, in persönlichen Beziehungen und mehr. Sie kann von einer einzelnen Person oder von einer Gruppe von Personen gegen ein bestimmtes Ziel ausgeübt werden. Der Begriff "*Stalking*" ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch (im Folgenden StGB) nicht namentlich aufgeführt; die meisten Einzelhandlungen, aus denen sich Stalking zusammensetzt, werden durch separate Straftatbestände geahndet, z. B. Nötigung (Art. 181 StGB), Drohungen (Art. 180 StGB), Verleumdung (Art. 173 StGB) usw. Stalking fügt dem Opfer psychologischen, emotionalen und

¹² Schulz, Hannah A. (2019). Perfide Konstrukte: Was ist spiritueller Missbrauch? *Herder-Korrespondenz*, 73 (10), 36-38.

¹³ Wagner, Doris (2019). *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche*. Religion & Spiritualität. Freiburg-Basel-Wien: Herder.

physischen Schaden zu und wird oft als Mittel der Macht oder Kontrolle über das Opfer eingesetzt.¹⁴

Straftaten gegen die sexuelle Integrität im Schweizer Recht: Diese Straftaten (Art. 187-198 StGB) sind im Schweizer Strafgesetzbuch klassifiziert und stellen sexuell motivierte Verhaltensweisen gegen Kinder (*siehe Kind*), Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren und gegen erwachsene Personen, die nicht einwilligen oder genötigt werden, unter Strafe. Letztere können sich in einem Abhängigkeitsverhältnis, in einer Notlage oder in einem Zustand der Betäubung befinden. Diese Straftaten umfassen sowohl schwerere Straftaten wie sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe, sexuelle Handlungen mit einer urteilsunfähigen oder widerstandsunfähigen Person als auch weniger schwere Straftaten (in Bezug auf die Verurteilung) wie Exhibitionismus oder sexuelle Belästigungen (z. B. grobe Worte, sexistische oder abwertende Bemerkungen). Auch Pornografie (*siehe Pornografie*), von der Herstellung bis zum Konsum, wird unter den Straftaten gegen die sexuelle Integrität aufgelistet.

Urteilsfähigkeit: Die Urteilsfähigkeit ist die Fähigkeit eines Individuums, eine gegebene Situation und die Wahlmöglichkeiten, die sich ihm in dieser Situation bieten, zu verstehen, die Konsequenzen jeder dieser Wahlmöglichkeiten zu bewerten sowie zu entscheiden, für welche dieser Möglichkeiten es sich entscheidet. Nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (im

¹⁴ Broschüre "Mobbing und andere Formen der Belästigung - Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz", Webseite seco.admin.ch, abgerufen am 29. Mai 2024.

Folgenden ZGB) ist *eine Person* urteilsfähig, "*wenn ihr nicht wegen ihres Kindesalters, wegen geistiger Behinderung, psychischer Störungen, Trunkenheit oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln*" (Art. 16 ZGB). Die Definition der Urteilsunfähigkeit beinhaltet zwei kumulative Bedingungen: das Fehlen der Fähigkeit, vernünftig zu handeln, und aufgrund einer gesetzlich genannten Ursache für die Beeinträchtigung.

Vertraulichkeit: Vertraulichkeit wird (ISO)¹⁵ definiert als die Sicherstellung, dass Informationen nur denjenigen zugänglich sind, denen der Zugang gestattet ist. Im Rahmen von Meldungen von Zeugen oder Opfern von Missbrauch jeglicher Art müssen die Informationen gemäss dem Wortlaut von Art. 321 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses) geschützt werden. Zu beachten ist, dass die Offenbarung eines Geheimnisses nicht strafbar ist, wenn sie mit der Zustimmung des Betroffenen erfolgt.

Stalking: Das Wort "*Stalking*" ist ein aus dem Englischen stammender Jagdbegriff, der so viel bedeutet wie "*sich heimlich an seine Beute heranschleichen*". Heute versteht man unter Stalking die absichtliche und wiederholte Belästigung zum Nachteil einer Person, so dass ihre Sicherheit bedroht ist und ihr Leben nur noch schwer zu organisieren ist. Die Opfer fühlen sich einem regelrechten Psychoterror ausgesetzt, der manchmal sogar mit körperlichen und sexuellen Übergriffen einhergeht. Stalking verursacht grosses Leid und soziale Isolation. Stalking ist nie eine einzelne Tat, sondern das Ergebnis unzähliger kombinierter und wiederholter Aktivitäten, die sich in Verhaltensweisen wie

¹⁵ International Organization for Standardization, Webseite [wikipedia.org/wiki/privacy](https://www.iso.org/standard/54549.html), abgerufen am 29. Mai 2024.

ständigen Telefonanrufen, unerwünschter Kommunikation mit einer grossen Anzahl von E-Mails, SMS, Beobachtung des Opfers, Beleidigungen und Drohungen, unerbetenen Zusendungen von Geschenken, Hausfriedensbruch, körperlichen und sexuellen Übergriffen, Ausspähen der täglichen Aktivitäten usw. äussern. Einzeln betrachtet sind die unzähligen Handlungen nicht immer per se illegal. Dieser Aspekt erklärt, warum Stalking vom Opfer erst spät wahrgenommen und der Strafverfolgungsbehörde erst spät gemeldet wird. Aus präventiver Sicht ist es wichtig, dass diese Form von Aggression so schnell wie möglich erkannt und gemeldet wird

.¹⁶

¹⁶ Artikel "*Stalking*", Schweizerische Kriminalprävention, Webseite skppsc.ch, abgerufen am 29. Mai 2024.

QUELLEN

- ❖ Apostolisches Schreiben *Vos Estis lux mundi* - 7. Mai 2019.
- ❖ Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz zu sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext - März 2019.
- ❖ Charta der Diözese gegen sexuellen Missbrauch - 26. März 2019.
- ❖ Reglement der Kommission "Sexueller Missbrauch im kirchlichen Kontext" (ASCE) für die Diözese Sitten - 19.01.2023.
- ❖ Schema für die Intervention - März 2019.
- ❖ Ethik- und Verhaltenskodex der römischen Erzdiözese von Quebec - 28.10.2021.